
Landratsbeschluss über das Generelle Projekt 'KH3 Kantonsgrenze NW/OW bis St. Jakob, Ausbau Fuss- und Veloweg und Umgestaltung Kantonsstrasse inkl. Weiler St. Jakob', Ennetmoos

vom 25. März 2026¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 22e-f des Gesetzes vom 24. April 1966 über den Bau und Unterhalt der Strasse (Strassengesetz, StrG)²,

beschliesst:

1.

¹ Die allgemeine Linienführung sowie der Regelquerschnitt gemäss dem Generellen Projekt 'KH3 Fuss- und Veloweg Kantonsgrenze NW/OW bis St. Jakob', Ennetmoos, wird verabschiedet.

2.

Die Einwendung von Peter Windlin, Fuchsenloch, 6372 Ennetmoos, mit folgenden Anträgen wird abgewiesen:

1. Der richtungsgetrennte Velostreifen mit Trottoir ist dem projektierten Kombiweg vorzuziehen.
2. Der Regelquerschnitt ist so anzupassen, dass die Breite des Trennstreifens zwischen der Kantonsstrasse sowie dem Fuss- und Veloweg insgesamt unter Berücksichtigung von Strassenabschluss und Grünstreifen 0.5 Meter beträgt.
3. Reduktion des Regelquerschnitts der Ausbaubreite auf 2.5 Meter für den Fuss- und Veloweg.

3.

¹ Gegen diesen Beschluss kann binnen 20 Tagen nach der Veröffentlichung Beschwerde beim Verwaltungsgericht Nidwalden erhoben werden.

Stans, 25. März 2026

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsidentin
Erika Liem Gander

Landratssekretär
lic. iur. Emanuel Brügger

¹ A 2026, Nr. 14 vom 31. März 2026

² NG 622.1